

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 451/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Raja F [REDACTED] geborene F [REDACTED],
[REDACTED], Israel, A [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED],
[REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BFG) liegt nicht vor.

Der Widerruf ist nicht verspätet erfolgt. Nach den Inhalt der Entschädigungsakten bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß die Behörde vor dem Eingang des Schreibens des Jüdischen Geschichtlichen Instituts in Warschau vom 5. Juli 1968 Kenntnis davon hatte, daß die Klägerin unwahre Angaben gemacht hatte, oder daß sie gehalten gewesen wäre, Ermittlungen in dieser Richtung aufzunehmen (vgl. BGH RZW 1968, 139).

201

- 3 -

Die Behörde war nicht gehindert, die schon früher bekannten Umstände nachträglich zur Unterstützung heranzuziehen (BGH RZW 1962, 121). Im übrigen beruht das Berufungsurteil auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalles.

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
• Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)